Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4340

13. 04. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur sozialen Dimension des Binnenmarktes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– in Kenntnis der Entschließungsanträge (B2-1116/86), (B2-137/87), (B2-326/87), (B2-776/87), (B2-1198/87), (B2-1254/87), (B2-1793/87), (B2-396/88), (B2-492/88), (B2-603/88), (B2-637/88), (B2-888/88) und (B2-950/88),

– unter Hinweis auf das Dokument der Kommission über „Die soziale Dimension des Binnenmarktes" (SEK (88) 1148 endg.),

– unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Hannover und des Europäischen Rates von Rhodos vom 27./28. Juni bzw. 2./3. Dezember 1988,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-399/88),

A. in der Erwägung, daß der Aufbau eines harmonischen Wirtschafts- und Sozialraums nur möglich sein wird, wenn Entwicklungsmodelle angenommen werden, die das unerläßliche Wirtschaftswachstum mit der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Einklang bringen, zum sozialen Fortschritt beitragen und zu einer wirklichen wirtschaftlichen Konvergenz führen,

B. daher in der Erwägung, daß die Verwirklichung des Binnenmarkts als Wegbereiter des unerläßlichen Wirtschaftswachstums in Europa nur Erfolg haben kann, wenn gleichzeitig zu den bereits eingeleiteten wirtschafts-, finanz-, steuer- und handelspolitischen Lösungsansätzen ein Programm konkreter und terminierter Maßnahmen angenommen und angewandt wird, die Ausdruck der sozialen Dimension dieses Markts sind und zum sozialen Fortschritt beitragen,

C. in der Erwägung, daß die Sozialpolitik auch die tatsächliche Intensivierung der kooperativen Wachstums- und Beschäfti-

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 10016 – vom 6. April 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 17. März 1989 angenommen.

gungsstrategie sowie die Anwendung von sozialen Maßnahmen zur Berücksichtigung und Flankierung des laufenden technologischen Wandels voraussetzt,

D. mit der Feststellung, daß die wesentlichen Hindernisse für die tatsächliche Ausübung der Freizügigkeit von Personen und der Niederlassungsfreiheit, die noch heute fortbestehen, die Verwirklichung des Europa der Bürger beeinträchtigen,

E. in der Erwägung, daß die Gewährung des Kommunalwahlrechts an die in einem Mitgliedstaat ansässigen Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einen wichtigen Schritt bei der Verwirklichung des Europa der Bürger darstellt und daß daher die Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie zur Verankerung dieses Rechts zu begrüßen ist,

F. in der Erwägung, daß der Wirtschaftsraum Europäische Gemeinschaft auch ein sozialer Raum und darüber hinaus ein kultureller Raum sein muß und daß der Einsatz für den sozialen und den kulturellen Bereich unerläßliche Voraussetzung für das Europa der Bürger und erst recht für die Europäische Union darstellt,

G. unter Bekräftigung der Tatsache, daß der Annahme neuer Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzielen, keine Hindernisse entgegengestellt werden dürfen und daß das bereits in den verschiedenen Mitgliedstaaten erreichte Schutzniveau nicht geschmälert werden darf,

H. in der Erwägung, daß die Wirtschaftsdemokratie als Ausdruck des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung an Verhandlungen eine tatsächliche Beteiligung der Sozialpartner an der Verwirklichung des Binnenmarkts und am Leben der Gemeinschaft ermöglichen sollte,

I. in der Erwägung, daß das wichtigste sozio-ökonomische Problem, dem die Gemeinschaft heute gegenübersteht, noch immer in der Notwendigkeit besteht, eine wirksame und umfassende Politik der unablässigen Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit durchzuführen, die, da sie ungleich verteilt ist, besondere Gegenmaßnahmen verlangt, zumal was die Langzeitarbeitslosigkeit von Personen unter und über 25 Jahren sowie die Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit anbelangt,

J. in der Erwägung, daß die Volkswirtschaften heute auf Wissen, Erfahrung, Forschung und Technologie beruhen, was spezialisierte Arbeitskräfte notwendig macht, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Qualifikationen, der beruflichen Umschulung, der Aktualisierung der Kenntnisse und der Information zu einer größeren beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer und einem besseren Funktionieren des Arbeitsmarkts beiträgt,

K. mit der Feststellung, daß das Interesse an der sozialen Dimension des Binnenmarkts vor allem auf die erwerbstätige Bevölkerung als Produktionsfaktor ausgerichtet war und die steigende Zahl der „nichterwerbstätigen" sozialen Gruppen außer acht gelassen wurde, die bereits an sich benachteiligt

sind, was zur Zunahme der Diskriminierungen in der Gemeinschaft beiträgt,

L. im Bewußtsein der Tatsache, daß es notwendig ist, Maßnahmen zu verabschieden, die die Wanderarbeitnehmer aus Drittländern in der Europäischen Gemeinschaft integrieren, um die Schwierigkeiten zu bekämpfen, denen sich diese Gruppe mit der Verwirklichung des Binnenmarkts gegenübersehen wird,

M. schließlich in der Erwägung, daß die soziale Dimension des Binnenmarkts darauf beruhen muß, daß auf Gemeinschaftsebene die grundlegenden sozialen Rechte festgelegt werden, die nicht durch Druck des Wettbewerbs oder die Suche nach Wettbewerbsfähigkeit in Frage gestellt werden dürfen und die als Grundlage für die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern, die in Artikel 118 b EWGV genannt sind, betrachtet werden können —

Teil I: Die Freizügigkeit der Personen und die Niederlassungsfreiheit

1. ist der Auffassung, daß der zu erwartende Einheitliche Markt bei voller Verwirklichung der Freizügigkeit die Gewährung neuer Rechte im Zusammenhang mit der Anerkennung einer europäischen Staatsbürgerschaft neben der nationalen Staatsbürgerschaft voraussetzt;

2. ist der Auffassung, daß die volle Freizügigkeit der Arbeitnehmer mit einer besseren Integration und Komplementarität der Bildungs- und Ausbildungssysteme, der gegenseitigen Anerkennung der Berufsbefähigungsnachweise, der Schaffung von Bedingungen, die es jedem erleichtern, seinen Fähigkeiten entsprechend berufstätig zu werden, und der schrittweisen, fortschrittsorientierten Angleichung der Arbeits- und Sozialgesetzgebung einhergehen muß;

3. fordert die Kommission auf, die Überprüfung der Verordnung Nr. 1612/68[1]), der Richtlinie 68/360[2]) und der Verordnung Nr. 1408/71[3]) durch den Rat im Einklang mit folgenden Grundsätzen zu veranlassen:

   a) Verordnung Nr. 1612/68[1])

   — Erweiterung des Arbeitnehmerbegriffs, so daß alle die vorübergehend zwar außerhalb der Gemeinschaft beschäftigten, aber Bürger der Gemeinschaft sind, einbezogen werden, sofern in ihrem Arbeitsrahmen eine tatsächliche und rechtliche enge Verbindung zu einem Mitgliedstaat besteht;

   — Stärkung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Bedingungen, so daß die Verhältnisse in einem Mitgliedstaat an die entsprechenden Bedingungen, die in dem

[1]) ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2

[2]) ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 13

[3]) ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

Aufnahmestaat für die Gewährung sozialer und steuerlicher Vergünstigungen bestehen, angeglichen werden;

- Zugang zur beruflichen Bildung unter denselben Bedingungen wie Inländer;

b) Richtlinie 68/360[2])

- großzügigere Überprüfung der Bedingungen zur Gewährung der Aufenthaltsgenehmigung;
- Beibehaltung der Aufenthaltserlaubnis im Aufnahmestaat bei mehr als sechsmonatiger Abwesenheit, wenn diese auf zwingenden sozialen Gründen beruht (Mutterschaft, Krankheit, Wehrdienst, Studium usw.);
- Nichtentzug der Aufenthaltserlaubnis bei Arbeitslosigkeit des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers (Artikel 7 dieser Richtlinie);

c) Verordnung 1408/71[3])

- tatsächliche Anwendung des Grundsatzes der Zusammenlegung der Arbeitszeiten für den Anspruch auf soziale Leistungen bzw. Berücksichtigung dieser erworbenen Ansprüche in einem anderen Mitgliedstaat sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung zwischen dem Arbeitnehmer und seinen Familienangehörigen und den Arbeitnehmern des Aufnahmestaates;
- Erweiterung der Möglichkeit, bei Wohnsitzänderung Renten im Ausland zu beziehen, auf Vorruheständler;

4. fordert die Kommission und den Rat auf, den Grundsatz des „Wohnortes" bei der Festsetzung der Besteuerung der Grenzgänger endgültig zu übernehmen und die Ausnahmeregelung bezüglich der in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten dahin gehend zu klären, daß diese nur noch auf diejenigen Anwendung findet, die direkt mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt betraut oder mit der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Staates befaßt sind, so wie sie bereits vom EG-Gerichtshof ausgelegt wurde;

5. fordert die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse, die in bezug auf die selbständigen Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit noch bestehen, zu treffen, insbesondere in folgenden Bereichen:
   - eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen;
   - eine Regelung zur Gleichstellung von Befähigungsnachweisen und Berufsausbildungen;
   - die Schaffung von Regelungen zur Erweiterung sozialer und anderer Vergünstigungen ähnlich wie bei den abhängig Beschäftigten;

---

[2]) ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 13

[3]) ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

– Schaffung einer Regelung, die die Niederlassung von Handwerksberufen erleichtert, wobei auch eine Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten über die jeweiligen Steuer- und Sozialsysteme anzustreben ist;

6. unterstreicht die Bedeutung der vom Rat am 21. Dezember 1988 erlassenen Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome und fordert die Kommission auf, nach dreijähriger Gültigkeitsdauer der Richtlinie einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Anwendung vorzulegen;

7. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten den Aufbau einer den „KMU-Beratungsstellen" vergleichbaren Struktur zu fördern, die Angaben und Informationen über die Möglichkeiten und Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Geschäftsgründungen durch Selbständige bereitstellt;

8. erinnert den Rat und die Mitgliedstaaten daran, daß das Europa der Bürger nicht allein mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer geschaffen werden kann, und fordert deshalb den Rat auf, eine Richtlinie über das verallgemeinerte Aufenthaltsrecht zu erlassen, die die tatsächliche Freizügigkeit der nicht Erwerbstätigen, insbesondere der Studenten und der Rentner, gewährleistet;

9. macht die Kommission und den Rat auf die Tatsache aufmerksam, daß die Freizügigkeit, die mitunter eine Abwesenheit vom Herkunftsstaat über mehrere Generationen bedeutet, Bildungsmaßnahmen rechtfertigt und zwingend erforderlich macht, so daß die Richtlinie 77/486[4]) unter Anwendung folgender Grundsätze zu überprüfen ist:

   – Erweiterung des Rechtes auf gleiche Bildungschancen auf alle Ebenen und alle Gemeinschaftsbürger, soweit sie ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben;

   – Anerkennung des Wertes der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und der daraus folgenden Bewahrung und Förderung der Sprachen und Kulturen des Herkunftslandes;

Teil II: Harmonisierungsbedarf in der Sozialpolitik

10. stellt fest, daß in den EG-Verträgen Regeln für eine Gemeinschaftspolitik über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Anerkennung der Diplome, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz festgelegt sind;

11. bekräftigt, daß mit der Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaft, aufbauend auf den Grundsätzen der Verträge, eine allgemeine, allmähliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürger gefördert und ihre Angleichung angestrebt werden muß;

12. stellt fest, daß es insbesondere dann einen Bedarf für Regelungen gibt, wenn ohne sie Schwierigkeiten im Personen-,

---

[4]) ABl. Nr. 199 vom 6. August 1977, S. 32

Waren- oder Dienstleistungsverkehr sowie bei grenzüberschreitenden Arbeiten auftreten;

13. bekräftigt die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur allmählichen Angleichung der Rechtsvorschriften, Normen und Systeme der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten auf dem höchsten Niveau, so daß ein optimaler Entwicklungsstand gewährleistet, jede Diskriminierung, vor allem was die Frauen betrifft, abgebaut wird und eine genau begrenzte Übergangszeit für Länder mit größerem Nachholbedarf in diesem Bereich vorgesehen wird;

14. fordert, daß produktbezogene Vorschriften auf möglichst hohem Niveau angeglichen werden müssen, wenn Sicherheit und Gesundheit betroffen sind, und daß für den nicht produktbezogenen Arbeitsschutz Mindeststandards auf möglichst hohem Niveau gefunden werden müssen;

15. fordert neben der Anerkennung der sozialen Grundrechte konkrete Mindeststandards und Eckpunkte, wobei unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips insbesondere in den Bereichen, in denen der Binnenmarkt Auswirkungen auf die Sozialpolitik hat, solche Rahmenregelungen erfolgen müssen und Normen der ILO, der UNO und des Europarats ins Gemeinschaftsrecht übernommen werden sollten; dabei können die Mitgliedstaaten in ihrem Zuständigkeitsbereich und/oder die Tarifpartner auf allen Ebenen höhere Niveaus beschließen;

16. stellt fest, daß allmählich gewachsene soziale Normen durch den Binnenmarkt nicht ausgehöhlt werden dürfen und die sozialen Rahmenbedingungen des Binnenmarkts nicht Entscheidungen des Marktes überlassen werden können;

17. fordert die Sozialpartner auf, bald zu erklären, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum sie sich mit konkreten Vereinbarungen entsprechend Artikel 118 b des EWG-Vertrags an dieser Arbeit zu beteiligen gedenken;

18. hält eine vollständige Harmonisierung aufgrund der Unterschiedlichkeit der Sozialsysteme, des Leistungsstandards der Volkswirtschaften und der Finanzierungsprobleme in den meisten Fällen gegenwärtig nicht für sinnvoll und möglich; weist jedoch nochmals darauf hin, daß der allmähliche Harmonisierungsprozeß fortschrittsorientiert sein muß;

19. hält es jedoch für erforderlich, daß in den Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Systemen staatlich oder tarifvertraglich eine annehmbare Lebensführung ermöglicht wird;

20. hält aber Mindestregelungen neben den genannten Bereichen insbesondere für die Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer, die Rechte und den Schutz der Arbeitnehmervertreter, für Obergrenzen für die zulässige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit sowie weitere Maßnahmen, mit deren Hilfe Arbeit gegen Entgelt mit Arbeit im privaten Bereich kombiniert werden kann, sowie für die Flexibilität der Arbeitszeit, für Sonntags-, Leih- und Teilzeitarbeit, für prekäre Arbeitsverhältnisse, für Gesundheits-, Jugend-, Schwerbehinderten-, Mutter- und Kinderschutz, für soziale

Ansprüche bei grenzüberschreitenden Betriebsverlagerungen und Zusammenschlüssen, für Grenzarbeitnehmer, für die Ausdehnung der sozialen Sicherung im Rahmen der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer für notwendig;

Teil III: Die Rolle der Sozialpartner und der Wirtschaftsdemokratie

21. bekräftigt die außerordentliche Bedeutung und die unverzichtbare Rolle der sozialpolitischen Verhandlungen und der Wirtschaftsdemokratie in der neuen Phase der europäischen Integration;

22. ersucht die Kommission, den Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um allen europäischen Arbeitnehmern die grundlegenden gewerkschaftlichen Rechte zu gewährleisten, einschließlich des gesetzlichen Schutzes des Status des Arbeitnehmervertreters, unabhängig von der Art des Unternehmens und der Beschaffenheit des Arbeitsverhältnisses; ersucht zudem die Kommission, den Dialog und die Verhandlungen auf europäischer Ebene zwischen den Sozialpartnern zu unterstützen, und fordert Kommission und Sozialpartner auf, einen verbindlichen Rahmen für die Verhandlungen entsprechend Artikel 118b EWGV zu entwickeln;

23. fordert die Kommission ferner auf, ihre Bemühungen um eine Förderung des Dialogs und der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene im Sinne der Übereinkünfte von Val Duchesse fortzusetzen;

24. ist der Ansicht, daß die Wirtschaftsdemokratie in erster Linie über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Wirtschaftsgeschehen der Unternehmen, insbesondere an der Festlegung ihrer Programme und an der Gestaltung der Arbeit verwirklicht werden muß; ist ferner davon überzeugt, daß folgende Faktoren einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung eines Systems der Wirtschaftsdemokratie leisten können: eine effiziente Antitrust-Gesetzgebung; faire Bedingungen für genossenschaftliche Unternehmen und neue Formen des Unternehmertums, einschließlich der „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen" (EWIV), die auf der transnationalen Zusammenarbeit und der Verwaltung gemeinschaftlicher Dienstleistungen beruhen; Beteiligung des Arbeitnehmers an den Zuwächsen des Produktivkapitals und ein Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der internen Organisation der Unternehmen; eine Art Betriebsverfassungsgesetz, das die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers im Betrieb enthält;

25. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Verwirklichung eines Systems der Wirtschaftsdemokratie auf europäischer Ebene den Abschluß von gemeinschaftlichen Rahmenabkommen zwischen den Sozialpartnern und die Verabschiedung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften voraussetzt; ersucht daher die Kommission, so rasch wie möglich eine Richtlinie über die Wirtschaftsdemokratie, die insbesondere zum Ziel

hat, das Recht der Arbeitnehmer, ihrer Vertreter und ihrer Gewerkschaften auf Information, Konsultation und Beteiligung sicherzustellen, sowie eine Richtlinie über das Sozialbudget der Unternehmen zu unterbreiten;

26. billigt das Vorhaben der Kommission, die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Gründung von echten Gesellschaften des europäischen Rechts mit Hilfe der Festlegung eines Statuts mit fakultativem Charakter zu fördern, das auch ein System der Beteiligung der Arbeitnehmer umfaßt, und wünscht, daß die diesbezüglichen legislativen Vorschläge so rasch wie möglich unterbreitet werden;

27. verweist auf Artikel 118b und fordert die Sozialpartner auf, bei der Gestaltung eines sozialen Europas aktiv mitzuarbeiten; denn die gemeinschaftsweite Annäherung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sollte nicht allein Verordnungen und Richtlinien überlassen bleiben;

Teil IV: Beschäftigungspolitik

28. ist der Auffassung, daß die größte Herausforderung für die Europäische Gemeinschaft in der Notwendigkeit besteht, mit dem anhaltend hohen Grad der Arbeitslosigkeit fertig zu werden, da diese eine enorme Verschwendung menschlicher Ressourcen darstellt, die zu einem Verlust von Fertigkeiten und Selbstachtung, zu Armut, Obdachlosigkeit, Gewalt, Verbrechen und Drogenmißbrauch führen kann und der physischen und geistigen Gesundheit abträglich ist; besteht daher darauf, daß die erfolgreiche Vollendung des Binnenmarktes von dynamischen beschäftigungspolitischen Maßnahmen, insbesondere für die schlechtergestellten Personen sowie für die weniger begünstigten und im Rückgang befindlichen Regionen und die bedrohten Kategorien auf dem Arbeitsmarkt begleitet wird;

29. bekräftigt, daß eine Gemeinschaftspolitik zur Schaffung neuer Arbeitsplätze erforderlich ist, bei der es nicht nur um Wirtschaftswachstum geht und die die Möglichkeit vorsieht, in besonders ernsten Beschäftigungssituationen Sondermaßnahmen zu treffen; diese Politik sollte beruhen auf:

    - der Förderung und Mitfinanzierung von nationalen und regionalen Programmen;
    - einer vorausschauenden Verwaltung des Arbeitsmarkts, Verkürzung und Flexibilität der Arbeitszeiten bei Wahrung der Wettbewerbschancen, einer verstärkten Flexibilität im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze;
    - der Verstärkung der sozialen Solidarität für diejenigen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind;

30. ist der Auffassung, daß die abteilungsübergreifende Studie der Kommission über die „Soziale Dimension des Binnenmarktes" (Soziales Europa) zwar nur eine erste Untersuchung darstellt, die lediglich vorläufige und unbestimmte Schlußfolgerungen gebracht hat, daß es jedoch wesentlich ist, daß die

Kommission eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe auf ständiger Basis einrichtet, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen zu überwachen, und zwar prioritär im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entwicklung von Strategien zur Maximierung des Beschäftigungswachstums und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes;

31. nimmt mit Genugtuung die auf dem Treffen der Sozialpartner im Rahmen des Europäischen Sozialdialogs am 12. Januar 1989 erzielten Fortschritte zur Kenntnis, bei dem es um die Schaffung dynamischer Instrumente zur Verbesserung der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft geht;

32. ist im Zusammenhang mit den voraussichtlichen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes der Meinung, daß die Kommission ein stärkeres Gewicht auf Strategien für die Eingliederung und Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, arbeitslosen Jugendlichen und Wanderarbeitnehmern sowie auf Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, ungelernte Arbeitnehmer, Wanderarbeitnehmer und Behinderte legen sollte und daß sie Möglichkeiten für neue Formen der Arbeitsaktivität schaffen und deren Ansehen fördern sollte;

33. anerkennt die Notwendigkeit besonderer Sorgfalt bei der Überwachung von Entwicklungen in bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in peripheren und im Rückgang befindlichen Regionen und besteht darauf, daß die notwendigen Mittel durch die erweiterten Strukturfonds bereitgestellt werden, um den Problemen des Rückgangs und der Unterentwicklung in diesen Gebieten sinnvoll zu begegnen; unterstreicht die wichtige Rolle der örtlichen Beschäftigungsinitiativen bei der Behandlung des Problems der Langzeitarbeitslosigkeit und die wesentliche Rolle der kleinen vielseitigen ländlichen Ausbildungszentren (wie sie in der ländlichen Politik der Gemeinschaft zugunsten des ländlichen Raums vorgeschlagen werden) bei der Nutzung des Arbeitskräftepotentials der ländlichen Wirtschaft und der Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft durch die Verbesserung der Fähigkeiten und der Technologie und durch die Weiterentwicklung von Telekommunikation, Fremdenverkehr, handwerklichen Betrieben und natürlichen Ressourcen;

34. ist der Auffassung, daß zur Schaffung der notwendigen Arbeitsplätze das erforderliche Klima für Vertrauen und Investitionen geschaffen werden muß, um zu gewährleisten, daß tüchtige, motivierte, gut ausgebildete und angemessen qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um den Anforderungen des sich ständig verändernden Marktes zu genügen, insbesondere in den Bereichen neue Technologien, Forschung und Entwicklung; ist der Ansicht, daß dies durch folgende Maßnahmen erreicht werden kann:

   — Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Ausbildung zum Arbeitsleben und Stimulierung des Unternehmergeistes bei jungen Leuten,

- vorrangigen Zugang zu Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose,
- eine Chance für weniger begünstigte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt durch positive Aktionen,
- Bereitstellung angemessener Beratung, Führung und Unterstützung bei der Suche nach Arbeit,
- Unterstützung des Sprachenunterrichts und neuer Management- und Marketingtechniken,
- Entwicklung neuer Programme entsprechend den kürzlich beschlossenen RENAVAL- und RESIDER-Programmen zur Bereitstellung neuer Möglichkeiten oder eines Ausgleichs für Einkommensverluste für Arbeitnehmer, die durch die Vollendung des Binnenmarkts benachteiligt werden,
- Anpassung der bestehenden Arbeitsvorschriften an die Erfordernisse der heutigen Zeit,
- Verbesserung der beruflichen Qualifikationen durch die verstärkte Kooperation von Schule und Wirtschaft (alternierende Ausbildung);

35. hält es für notwendig, daß die Gemeinschaft sich bemüht, der Schwarzarbeit auch durch Rechtsvorschriften zu begegnen, die die Verdingung von Arbeit und öffentlichen Aufträgen, ungewöhnliche Arbeitsformen und die illegale Einwanderung regeln;

Teil V: Schul- und Berufsausbildung

36. betont die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem gesamten Maßnahmenspektrum, das das Angebot von Bildung und Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt, und fordert die Kommission auf, eine Diskussion über insbesondere folgende Aspekte in Gang zu bringen:

    a) die Schulbildung muß eine Einstellungs-, Lern- und Wissensgrundlage schaffen, auf der Fachwissen und fachliche Qualifikationen aufgebaut werden können;

    b) unter keinen Umständen sollte reines Lernen und Kultur abgelehnt oder beiseite geschoben werden, doch sollten Lehrpläne auch den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen und dem technologischen Wandel gegenüber aufgeschlossen sein;

    c) die Ausbildungs- und Berufsgänge sollten besser angeglichen werden, um den Frauen mehr Mobilität zu ermöglichen;

    d) es sollten verstärkt Austauschprogramme für Studenten und junge Arbeitnehmer geschaffen werden;

    e) die Grundbildung und die Persönlichkeitsentwicklung sollten unter keinen Umständen unterschätzt oder vernachlässigt werden: darum müssen alle Formen der Weiterbildung, das Volkshochschulwesen, der zweite Bildungsweg und die Alphabetisierung gefördert werden;

    f) durch ein System bezahlten Bildungsurlaubs muß es Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ermöglicht wer-

den, sich beruflich weiterzubilden; in diesem Sinne sind Bildungsurlaubsregelungen zu fördern;

g) eine zu große Zahl von Europäern hat eine geringschätzige Einstellung zum Wert praktischer und fachlicher Qualifikation;

h) das Studium europäischer Sprachen im Unterrichtswesen ist zu fördern, und was die Freizügigkeit betrifft, erhalten Studenten dieselben Rechte wie Arbeitnehmer;

i) die allgemeine Anerkennung von Diplomen der Grund- und mittleren Berufsausbildung ist energisch zu betreiben;

j) Universitäten sowie technische und weiterführende Bildungsanstalten müssen qualitativ gute Ausbildung anbieten, die den aktuellen Arbeitsmarkterfordernissen gerecht wird;

k) die Unternehmen müssen mehr in die fachliche und berufliche Ausbildung investieren sowie in die Umbildung, und gegebenenfalls sind Informationskampagnen durchzuführen, um deutlich zu machen, daß in die Ausbildung des Personals stärker zu investieren ist; der Abwerbung durch Unternehmen, die keine Ausbildung durchführen, sollte entschieden entgegengewirkt werden; kleinen und mittleren Unternehmen sollten Anreize für die Ausbildung gewährt werden;

l) angesichts der demographischen Belastungen sollte folgenden Aspekten größere Aufmerksamkeit zuteil werden: maximale Nutzung der menschlichen Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung der häufig überlangen Studien auf Universitäten (wodurch der Eintritt von Studenten in das Berufsleben beispielsweise erst mit 28 Jahren erfolgt) sowie der Ausbildung benachteiligter Gruppen, wie z. B. der Einwanderer der zweiten und dritten Generation und der Langzeitarbeitslosen; die notwendige Ermutigung von Frauen, in das Berufsleben ohne jegliche Diskriminierung zurückzukehren, und die Entwicklung unternehmerischer Fähigkeiten und Initiative bei jungen Menschen durch Arbeitserfahrung, wodurch ein besserer Übergang junger Menschen in das Berufsleben sichergestellt wird, wobei hinsichtlich der Frage des Übergangs die Erfahrungen der Pilotprojekte der Gemeinschaft in diesem Bereich heranzuziehen sind;

m) die Arbeitgeber sollten bei ihrer Einstellungspolitik ältere Arbeitnehmer nicht diskriminieren und bei Stellenangeboten kein Höchstalter angeben;

n) die Kommission und die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen sollten im Rahmen ihrer eigenen Einstellungspolitik die Diskriminierung aufgrund des Alters einstellen;

37. betont die Notwendigkeit, grenzüberschreitende Initiativen zur Berufsausbildung im öffentlichen Bereich oder zwischen Unternehmen zu fördern, um die Integration der Bildungssysteme zu begünstigen;

38. vertritt die Ansicht, daß die weniger entwickelten Mitgliedstaaten bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen geringer Qualifikation, niedriger Produktivität, niedrigen technologischen Investitionen, geringer wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und niedrigem Beschäftigungsniveau unterstützt werden sollten, ein Syndrom mit eigenem Gleichgewicht und eigener Stabilität, die nur auf der Grundlage sorgfältiger Planung gestört werden sollten;

39. schlägt die Schaffung eines Grundbildungspakets im Bereich Lesen, Schreiben, Rechnen, Persönlichkeitsentwicklung usw. vor, das die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Bildungspolitik, die auch die Alphabetisierung auf dem zweiten Bildungsweg einschließt, aktiv fördern;

40. betont, daß die Verwirklichung einer allgemeinen Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise, die für die Freizügigkeit erforderlich sind, eine vergleichende Analyse und systematische Bewertung der Grund- und Fortbildungssysteme der Mitgliedstaaten voraussetzt;

41. betont, daß das verantwortungsvolle Management von Menschen, Ressourcen und Arbeitssituationen eine Herausforderung, aber auch ein entscheidendes Element für die Erlangung von Wohlstand für alle Bürger der Welt darstellt;

42. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft und den Ausbau der alternierenden Berufsausbildung;

43. ist der Ansicht, daß im Falle der weniger entwickelten Regionen Unterstützung für das Erlernen weiterer Gemeinschaftssprachen gewährt werden sollte;

Teil VI: Die weniger Begünstigten

44. erinnert daran, daß die Bekämpfung der Armut (im weitesten Wortsinn) und die Benachteiligung als Teil des Kampfes für die Menschenrechte betrachtet werden müssen, und vertritt die Auffassung, daß:

    — jeder Mensch Anrecht auf menschenwürdige und annehmbare Lebensbedingungen und eine angemessene Wohnung hat;

    — jedem Menschen die Hilfe und finanzielle Unterstützung gewährt werden muß, die er benötigt, um menschenwürdig leben zu können;

    — es nicht ausreicht, Rechte zu gewähren und zu garantieren, sondern daß es unerläßlich ist, effektiven Zugang zu diesen Rechten zu gewähren, vor allem den am stärksten Benachteiligten; die Gemeinschaft könnte in diesen Bereichen mit Hilfe von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen ihre menschliche Dimension entwickeln;

    — diese Rechte im EG-Vertrag verankert werden müssen, damit die Kommission in der Lage ist, Vorschläge über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen auszuarbeiten;

45. hält es für wichtig, daß die repräsentative Organisation dieser weniger Begünstigten und ihre Teilnahme an der Politik gefördert wird, und schlägt daher vor, daß:

    — die NRO und deren Bemühungen um eine Verbesserung der Bedingungen und die Wahrung der Interessen der weniger Begünstigten zu unterstützen sind;

    — die Behörden diese Organisationen als vollwertige Gesprächspartner anerkennen;

    — diese Organisationen im Wirtschafts- und Sozialausschuß der EWG künftig vertreten sind;

46. ist der Ansicht, daß die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft auch für weniger Begünstigte gewährleistet sein muß, und stellt fest, daß:

    — weniger Begünstigte in diesem Bereich aufgrund ihrer Einkommensunsicherheit oft diskriminiert werden;

    — eine wirksame Maßnahme zugunsten der benachteiligten Schichten auch eine finanzielle Unterstützungsleistung für eine annehmbare Lebensführung umfaßt;

    — der Festlegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Verwirklichung einer gesetzlich geregelten Beihilfe pro Mitgliedstaat unbedingt Vorrang gebührt;

    — einer Annäherung der Systeme der sozialen Sicherheit und einer Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der Verwirklichung von für alle Mitgliedstaaten geltenden Leistungen Vorrang gebührt;

    — der Europäische Gerichtshof in all diesen Bereichen und für alle Mitgliedstaaten für zuständig erklärt werden muß;

47. setzt sich für eine europäische Politik in den folgenden Bereichen ein:

    — Kultur, Bildung und Ausbildung: Diese müssen allgemein zugänglich sein, insbesondere für benachteiligte Gruppen (Bildung und Ausbildung müssen grundsätzlich kostenlos sein);

    — Gesundheitswesen: Es muß insbesondere auf einen guten und preisgünstigen, für jeden bezahlbaren Gesundheitsdienst geachtet werden, wobei die lokale ärztliche Betreuung, Pflege usw., die dem Lebens- und Arbeitsumfeld der Bürger am nächsten ist, vorrangig behandelt werden sollte;

    — Gleichbehandlung: Analog zur Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf, Gesellschaft und Politik muß ebenfalls auch eine Antidiskriminierungspolitik für alle weniger Begünstigten betrieben werden;

48. stellt fest, daß die Bekämpfung der Benachteiligung und die Gewährleistung der grundlegenden Rechte der weniger Begünstigten auf der Grundlage von eingehenden Studien über dieses Phänomen zusammen mit den weniger Begünstig-

ten und ihren Organisationen erfolgen müssen und daß die bisherige Politik zu bruchstückhaft, zu beschränkt und zu oberflächlich ist;

Teil VII: Die soziale Lage von Arbeitnehmern aus Drittländern im Vorfeld von 1992

49. fordert alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, ein Asylrecht, eine gemeinsame Einwanderungspolitik und ein gemeinsames Visum für Staatsangehörige aus Drittländern einzuführen und parallel dazu die Kontrollen an den Außengrenzen zu verschärfen;

50. ist der Auffassung, daß der gegenwärtige Stand und die absehbare Entwicklung des Phänomens der Einwanderung aus Drittländern es dringend notwendig erscheinen läßt, diesen Menschen Unterstützung anzubieten, damit sie sich, ohne ihre Identität zu verlieren, integrieren können;

51. fordert die Kommission im Anschluß an die Ergebnisse der Vereinbarung von Schengen auf, bei den Mitgliedstaaten, die davon nicht betroffen sind, darauf zu dringen, die Visumpflicht für Staatsangehörige aus Drittländern, die sich legal in einem der Mitgliedstaaten aufhalten, abzuschaffen;

52. fordert die Kommission und den Rat auf, eine gemeinsame Politik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zugunsten von Arbeitnehmern mit festem Wohnsitz und ihrer Angehörigen aus Drittländern zu entwickeln;

53. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß der Entscheidung vom 8. Juni 1988[5]) bei den Mitgliedstaaten darauf zu dringen, durch Gewährung einer eigenen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis der Diskriminierung von Personen, die im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen über die Familienzusammenführung in die Gemeinschaft gekommen sind, Einhalt zu gebieten;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, Programme zu entwickeln, um den Rückstand der zweiten und dritten Generation im Hinblick auf das Ausbildungsniveau und den Arbeitsmarkt zu beseitigen, und fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck Mittel aus dem Sozialfonds bereitzustellen;

Teil VIII: Die sozialen Grundrechte

55. ist der Überzeugung, daß gemäß den Wünschen der Kommission gemeinschaftliche Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden müssen, in denen ein Grundstock von Grundrechten der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarkts festgelegt wird, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 130 a EWGV sicherzustellen;

56. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern unverzüglich die Richtlinien und Verordnun-

---

[5]) ABl. Nr. L 183 vom 14. Juli 1988, S. 35

gen auszuarbeiten und darin diese Rechte auf möglichst breiter Rechtsgrundlage, insbesondere unter Zugrundelegung von Artikel 118 a in seiner in der Entschließung vom 15. Dezember 1988[6]) enthaltenen erweiterten Auslegung, genau festzulegen;

57. fordert mit Nachdruck, daß der Rat im Anschluß an die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses umgehend eine Richtlinie über die Anwendung der sozialen Grundrechte in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verabschiedet;

58. stellt fest, daß die folgenden sozialen Grundrechte allen Arbeitnehmern ungeachtet ihres Arbeitsverhältnisses und der Art des Unternehmens einzuräumen sind:

    - das Recht auch Chancengleichheit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
    - das Recht auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
    - der Kinder- und Jugendschutz,
    - die Koalitionsfreiheit und das Streikrecht,
    - das Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer,
    - das Recht auf Tarifverhandlungsfreiheit,
    - das Recht auf eine berufliche Grundausbildung und auf Weiterbildung sowie auf Berufsberatung,
    - das Recht auf sozialen Schutz und auf eine Altersrente,
    - das Recht auf angemessenen Lohn nach staatlichen oder tarifvertraglichen Regelungen und finanzielle Absicherung für die Arbeitnehmer, eine nicht unter dem Existenzminimum befindliche Lohnvergütung und finanzielle Unterstützung für die Arbeitnehmer, die vom Arbeitsmarkt unverschuldet ausgeschlossen sind,
    - das Recht auf einen garantierten Mindestlohn und ein garantiertes Mindesteinkommen für Arbeitnehmer, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind,
    - das Recht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen,
    - das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte innerhalb der Gemeinschaft frei zu wählen;

59. unterstreicht nachdrücklich, daß im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts insbesondere

    - das Recht auf berufliche Mobilität unter den verschiedensten Bedingungen;
    - das Recht auf gleichen Schutz für alle Arbeitnehmer ungeachtet ihres Status;

[6]) Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums

- das Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer in bezug auf die Strategien und die Programme der Unternehmen, insbesondere bei technologischen Neuerungen und Änderungen der Arbeitsorganisation bzw. bei Änderungen im Unternehmen oder des Unternehmens;
- das Recht in all diesen Fällen auf eine angemessene Weiterbildung und/oder Umschulung

festgelegt werden müssen;

60. verweist darauf, daß die IAO-Abkommen und die Sozialcharta des Europarats eine solide Grundlage für die Ausarbeitung von Gemeinschaftsvorschriften bilden; fordert daher die Mitgliedstaaten, die diese Texte, insbesondere die Sozialcharta des Europarats und ihr Zusatzprotokoll, noch nicht ratifiziert haben, dringend auf, dies nachzuholen;

61. fordert überdies die Mitgliedstaaten auf, in einer feierlichen Charta ihre Verpflichtung zu bekräftigen, allen ihren Bürgern Grundrechte einzuräumen, wie das Recht auf Gesundheitsdienst, auf Wohnraum, auf eine befriedigende Umgebung, auf ein menschenwürdiges Dasein, auf sozialen Schutz und auf Rente, auf Bildung und Weiterbildung, auf Freizügigkeit usw. und eine gemeinsame Politik in diesen Bereichen einzuleiten oder weiter zu verfolgen;

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333